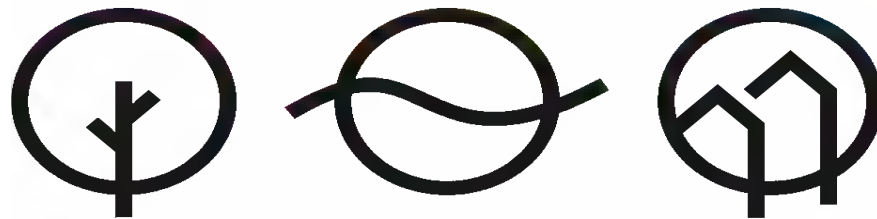


Bericht

des Rechnungsprüfungsamtes
der Stadt Netphen
über die Prüfung des

Jahresabschlusses 2017



NETPHEN

Heimat mit Herz.

Stadt Netphen
Rechnungsprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Vorbemerkungen**
- 2. Prüfungsauftrag**
- 3. Grundsätzliche Feststellungen**
 - 3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Kämmerers
 - 3.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen
 - 3.3 Beachtung von sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Satzungsregelungen
- 4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**
 - 4.1 Gegenstand der Prüfung
 - 4.2 Art und Umfang der Prüfung
- 5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**
 - 5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
 - 5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen
 - 5.1.2 Jahresabschluss
 - 5.1.3 Lagebericht
 - 5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses
 - 5.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen
 - 5.2.2 Feststellungen zur Gesamtaussage
- 6. Akiva - Erläuterungen zum Jahresabschluss**
 - 6.1 Anlagevermögen**
 - 6.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 6.1.2 Sachanlagen
 - 6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - 6.1.2.2 Bebaute Grundstücke
 - 6.1.2.3 Infrastrukturvermögen
 - 6.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden
 - 6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
 - 6.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
 - 6.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen
 - 6.1.2.9 Geleistete Anzahlungen im Bau

- 6.1.3 Finanzanlagen
 - 6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 6.1.3.2 Beteiligungen
 - 6.1.3.3 Sondervermögen
 - 6.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens
 - 6.1.3.5 Sonstige Ausleihungen
 - 6.2 Umlaufvermögen**
 - 6.2.1 Vorräte
 - 6.2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren
 - 6.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 6.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
 - 6.2.2.1.1 Gebühren
 - 6.2.2.1.2 Beiträge
 - 6.2.2.1.3 Steuern
 - 6.2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen
 - 6.2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
 - 6.2.2.2 Sonstige Forderungen
 - 6.2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich
 - 6.2.2.2.2 gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Bereich
 - 6.2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen
 - 6.2.2.2.4 gegenüber Beteiligungen
 - 6.2.2.2.5 gegenüber Sondervermögen
 - 6.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände
 - 6.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
 - 6.2.4 Liquide Mittel
- 6.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**
- 7. Passiva – Erläuterungen zum Jahresabschluss**
- 7.1 Eigenkapital**
 - 7.1.1 Allgemeine Rücklagen
 - 7.1.2 Sonderrücklagen
 - 7.1.3 Ausgleichsrücklage
 - 7.1.4 Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag
 - 7.2 Sonderposten**
 - 7.2.1 Sonderposten für Zuwendungen

- 7.2.2 Sonderposten für Beiträge
- 7.2.3 Sonderposten für Gebührenaussgleich
- 7.2.4 Sonstige Sonderposten

7.3 Rückstellungen

- 7.3.1 Pensionsrückstellungen
- 7.3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten
- 7.3.3 Instandhaltungsrückstellungen
- 7.3.4 Sonstige Rückstellungen

7.4 Verbindlichkeiten

- 7.4.1 Anleihen
- 7.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- 7.4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
- 7.4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- 7.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 7.4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- 7.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten
- 7.4.8 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
- 7.4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Wasserwerk

7.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

8. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

9. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses bildet den Kern der kommunalen Rechnungsprüfung und ist ihre gesetzliche Pflichtaufgabe. Dies galt schon in der Kameralistik und gilt ebenso im doppelten Haushalts- und Rechnungswesen. Der Jahresabschluss ist eine wesentliche Grundlage für die öffentliche Finanzkontrolle sowie für die Prüfung der Verwaltungsführung.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) zum 01. Januar 2005 mussten alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen spätestens am 01. Januar 2009 ihr Rechnungswesen auf die Doppik umstellen. Mit der Entscheidung für das NKF ist eine Grundsatzentscheidung zur Umstellung der Kameralistik auf das kaufmännische Rechnungswesen getroffen worden.

Im Rahmen der Umstellung der Kameralistik auf die Doppik hat die Stadt Netphen zum 01. Januar 2008 eine Eröffnungsbilanz als Ausgangspunkt ihrer Rechnungslegung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erstellt.

Zum 31. Dezember 2008 wurde erstmalig ein Jahresabschluss gemäß § 95 GO NRW aufgestellt. Im vorliegenden Jahresabschluss wird das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Jahres **2017** nachgewiesen.

Der Bürgermeister hat nach dem Ende des auf ein Jahr begrenzten Auftrages, die Haushaltswirtschaft der Stadt nach der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zu führen, dem Rat einen Jahresabschluss vorzulegen. Er muss darlegen, wie er den Auftrag des Rates durchgeführt hat, zu welchem Ergebnis die Haushaltswirtschaft im Verlaufe des Haushaltsjahres geführt hat, welche Auswirkungen sich daraus auf das Vermögen und die Schulden der Stadt ergeben, aber auch, welche Risiken und Chancen insgesamt für die künftige Entwicklung der Stadt bestehen.

Dem Jahresabschluss kommt eine größere Bedeutung zu als es bei der kameralen Jahresrechnung der Fall war. Der Jahresabschluss gibt einen Überblick über die tatsächliche Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und deren weitere wirtschaftliche Entwicklung. Er gibt auch Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die Einhaltung des Haushaltsplans. Der Jahresabschluss besteht daher nach § 95 Abs. 1 GO NW aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Die Bedeutung des Jahresabschlusses bringt es mit sich, dass dieser vor der Feststellung durch den Rat örtlich zu prüfen und danach der Aufsichtsbehörde nach § 96 Abs. 2 GO NW anzuzeigen ist.

Der festgestellte Jahresabschluss ist aber auch Gegenstand der überörtlichen Prüfung nach § 105 GO NW durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

2. Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Netphen obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Gem. § 101 GO NW bedient sich der Ausschuss zur Durchführung dieser Aufgabe des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes.

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NW), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) sowie der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet dieser Prüfungsbericht. Der Bericht ist in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt worden. Zudem wurde der Entwurf des Prüfungsstandards zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes einer Gebietskörperschaft (vgl. IDW EPS 730) beachtet.

Der Jahresabschluss 2017 wurde im Entwurf gem. § 95 Abs. 3 GO NW vom Kämmerer aufgestellt, vom Bürgermeister bestätigt und dem Rat der Stadt Netphen zu seiner Sitzung am 07.06.2018 (Vorlage 105/2018) zugeleitet.

Der Rat hat in gleicher Sitzung den Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Kämmerers

Gem. § 95 GO NRW ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben (§ 48 GemHVO NRW). Weiterhin ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten. Insgesamt soll der Lagebericht so gefasst sein, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt wird. Außerdem hat der Lagebericht demnach unter Einbeziehung der wesentlichen Ziele und Kennzahlen eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der städtischen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse zu enthalten. Es ist dabei auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt einzugehen.

Dementsprechend hat der Kämmerer im Jahresabschluss bzw. im Lagebericht zur Beurteilung der Lage der Stadt Netphen folgende Schwerpunkte genannt:

- Die Bilanzsumme der Stadt Netphen beträgt zum 31.12.2017 rd. 184.152 T€ und weist damit im Vergleich zur Schlussbilanz vom 31.12.2016 eine Verminderung um ca. 3.196 T€ (1,71 %) aus.
- Die Vermögensstruktur (rd. 183.996 T€) wird wie im Vorjahr (rd. 187.202 T€) maßgeblich durch das Anlagevermögen in Höhe von rd. 179.532 T€ (97,57 %) geprägt.

- Der mit rd. 173.401 T€ (94,38 %) bedeutsamste Anteil entfällt auf die Sachanlagen. Das kommunale Infrastrukturvermögen mit rd. 81.104 T€ (46,77 %) und die bebauten Grundstücke mit rd. 73.232 T€ (42,23 %) sind besonders hervorzuheben.
- Die im Wesentlichen aus Sondervermögen (Wasserwerk) bestehenden Finanzanlagen stellen mit rd. 5.905 T€ (Vorjahr rd. 5.889 T€) 3,21 % der Bilanzsumme dar.
- Das Umlaufvermögen umfasst rd. 4.464 T€ (2,42 %) und hat sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 um rd. 81 T€ und somit nicht wesentlich erhöht. Hierin enthalten sind neben den liquiden Mitteln in Höhe von rd. 531 T€ (Vorjahr rd. 1.398 T€) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von rd. 3.932 T€ (Vorjahr 2.984 T€).
- Auf aktive Rechnungsabgrenzungsposten entfallen rd. 156 T€ (0,08 %).
- Auf der Passivseite der Bilanz dominiert das Eigenkapital mit rd. 51.612 T€ (Vorjahr rd. 54.670 T€) und einem Anteil von 28,03 % (Vorjahr 29,18 %) an der Bilanzsumme. Es setzt sich zusammen aus der Allgemeinen Rücklage und dem Jahresfehlbetrag 2017. Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2017 beläuft sich auf rd. 2.323 T€ und wird die Allgemeine Rücklage mit Wirkung zum 01.01.2018 entsprechend vermindern.
- Ebenfalls zum Vermögen der Stadt Netphen zu rechnen sind die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten aus Zuwendungen, Beiträgen und sonstigen Sonderposten in Höhe von rd. 71.783 T€ (38,98 %; Vorjahr rd. 71.356 T€).
- Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich auf rd. 3.182 T€ (1,73 %; Vorjahr rd. 2.986 T€).

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er ist plausibel und nachvollziehbar und steht mit den bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die Beurteilung der Lage durch den Kämmerer vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Prüfung hat keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Stadt Netphen gefährdet ist.

3.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sowie des Lageberichtes hat das Rechnungsprüfungsamt keine Tatsachen festgestellt, die die Entwicklung der Stadt wesentlich beeinflussen oder gar in ihrem Bestand gefährden könnten.

3.3 Beachtung von sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Satzungsregelungen

Falls bei der Prüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt wurden, hat das Rechnungsprüfungsamt hierüber zu berichten.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass gem. § 95 Abs. 3 GO NRW der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufzustellen und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorzulegen ist. Der Bürgermeister leitet diesen im Anschluss an die Bestätigung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Tatsächlich erfolgte die Zuleitung des städtischen Jahresabschlusses 2017 jedoch erst in der Sitzung des Rates am 07.06.2018.

Der Rat stellt gem. § 96 Abs. GO NRW bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters.

Das RPA hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 am 08.06.2018 aufgenommen und mit Unterbrechungen bis zum 25.10.2018 durchgeführt.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss einschließlich des Anhanges und des Lageberichtes sowie insbesondere der Inventur, des Inventars sowie der Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern (§ 95 i.V. mit § 101 GO NRW).

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt wird. Als Maßstab gilt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen (Haushaltssatzung, Gebühren- und Beitragssatzungen etc.) und der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen (Dienstanweisungen, Richtlinien zu Inventur und Bewertung, Zeichnungsberechtigungen etc.).

Weiterhin ist zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen und Aufwendungen, den Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.

Der vom Kämmerer aufgestellte Jahresabschluss wurde vom Bürgermeister bestätigt. Er ist somit sowohl für den Inhalt als auch für die Ausgestaltung des Jahresabschlusses verantwortlich (§ 95 Abs. 3 GO NRW). Die Rechnungsprüfung hat die Aufgabe, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu wurde der am 07.06.2018 im Rat eingebrachte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 geprüft.

Die zur Durchführung der Prüfung benötigten Nachweise sowie Auskünfte und Aufklärungen sind von den Mitarbeitern/Innen erbracht worden.

In der üblichen Vollständigkeitserklärung wurde am 25.10.2018 bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Es wird weiterhin versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt Netphen wesentlichen Gesichtspunkte sowie in Anlehnung an § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung ist nach den §§ 101 und 103 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen worden.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Denn Ziel der Prüfung ist gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW die Feststellung, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt.

Auf der Grundlage des vom IDW entwickelten risikoorientierten Prüfungsansatzes ist eine an den Risiken der Stadt Netphen ausgerichtete Prüfungsplanung vorgenommen worden. Diese Prüfungsplanung beruht auf den ersten analytischen Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Das darauf aufbauende prüffeldbezogene Prüfungsprogramm bestimmt auf der Grundlage der festgestellten Risikofaktoren die Prüfungsschwerpunkte.

Die Prüfung wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Lage der Gemeinde wesentlich auswirken, erkannt werden konnten (IDW PS 250). Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzungen des Risikos und der Wesentlichkeit. Der Grundsatz der Wesentlichkeit in der Abschlussprüfung besagt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die auf Unrichtigkeiten oder Verstöße zurückzuführen sind und die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Netphen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems im Hinblick auf die Ermittlung von Ergebnis- und Finanzrechnung beurteilt.

Die durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelten Pensions- und Beihilferückstellungen wurden durch ein Testat der Heubeck AG, Köln, bestätigt.

Sowohl die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems als auch die Durchführung sonstiger substanzieller Prüfungshandlungen erfolgte in Stichproben. Im Vordergrund standen analytische Prüfungshandlungen um zu gewährleisten, dass die Vermögensgegenstände von der Systematik her vollständig und zutreffend erfasst wurden. Eine vollständige Einzelfallprüfung ist wirtschaftlich nicht vertretbar und steht auch nicht im Einklang mit dem vom Rechnungsprüfungsamt angewandten risikoorientierten Prüfungsansatz.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes waren unter Berücksichtigung des Umfeldes und der Erkenntnisse, die das Rechnungsprüfungsamt während der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen hat, die Zuverlässigkeit der Datenerfassung und Datenaufbereitung für die Angaben im

Lagebericht, die Plausibilität prognostischer und wertender Angaben im Lagebericht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung Gegenstand der Prüfungshandlungen.

Darüber hinaus wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes geprüft, ob durch die Form der Darstellung und die Wortwahl keine falsche Vorstellung von den Verhältnissen vermittelt wird.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

In Anlehnung an das Handelsrecht macht auch das NKF die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zur Grundlage der gemeindlichen Buchführung (§§ 27 und 28 GemHVO NRW).

Die wesentlichen Grundsätze sind die Klarheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit.

Inventur und Buchführung sind nur dann ordnungsgemäß, wenn ein sachverständiger Dritter sich innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und über die Ergebnisse verschaffen kann.

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht ordnungsgemäß dargestellt.

5.1.2 Jahresabschluss

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht, nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes, der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).

Die Bilanz sowie die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht ist als Anlage diesem Bericht beigefügt. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und steht im Einklang zu den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ende des Haushaltsjahres 2017 eingetreten sind, wurden nicht festgestellt. Über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Stadt Netphen wurde in ausreichendem Umfang berichtet.

Die Prüfung führte letztendlich zu dem Ergebnis, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffende dargestellt sind.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Nachstehende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden in dem Jahresabschluss 2017 zugrunde gelegt:

- Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und einzeln ermittelt worden.
- Sämtliche bis zum Bilanzstichtag bekannt gewordenen Risiken, die zu diesem Stichtag vorlagen, wurden aufgenommen.
- Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von bis zu 410 € netto wurden im Sinne des § 35 Abs. 2 GemHVO NRW im Jahr ihres Zuganges direkt ergebniswirksam als Aufwand verbucht.
- Für Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aus Vereinfachungsgründen Festwerte i. S. d. § 34 Abs. 1 GemHVO NRW gebildet, sofern von einem regelmäßigen Ersatz auszugehen ist.
- Das Sach- und Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen.
- Es wird durchgängig die lineare Abschreibungsmethode angewandt.
- Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an der vom Innenminister des Landes NW bekanntgegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse.
Abweichungen von den darin vorgesehenen gewöhnlichen Nutzungsdauern gab es im Haushaltsjahr 2017 nicht.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Forderungsausfälle sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt. Die Verbindlichkeiten werden mit den Rückzahlungsbeträgen passiviert. Erhaltene Zuwendungen und Beiträge, die noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden als Verbindlichkeiten ausgewiesen.
- Sonderposten werden ausgewiesen, sobald die zweckentsprechende Verwendung erfolgt ist. Die Auflösung erfolgt zeitgleich bei Verwendung bzw. linear entsprechend der Abschreibung.
- Rückstellungen werden gebildet, soweit Risiken oder Vorgänge bekannt sind.

- Bei den Finanzanlagen erfolgte im Jahr 2017 die Bewertung die Wertpapiere des Anlagevermögens unverändert zum Wert der Eröffnungsbilanz, da sich keine Indikatoren für Veränderungen auf einen niedrigeren Wert ergeben haben. Die bilanziellen Korrekturen (Wertberichtigungen) der Beteiligung und des Sondervermögens sind auf die erforderlichen bilanziellen Veränderungen aufgrund des Jahresergebnisses 2017 des Sondervermögens (Wasserwerk) und des zwischenzeitlich geprüften Jahresergebnisses 2016 der Beteiligung (FON GmbH) zurückzuführen.
- Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und vermittelt so ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Netphen.

5.2.2 Feststellungen zur Gesamtaussage

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Netphen hat ergeben, dass der Jahresabschluss 2017 insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Netphen vermittelt.

6. Aktiva - Erläuterungen zum Jahresabschluss

Im Folgenden werden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Art der Bestandsnachweise je Bilanzposition der Aktiva erläutert.

Die Erläuterungen entsprechen der in § 41 Abs. 3 GemHVO NRW abgebildeten Bilanzgliederung.

6.1 Anlagevermögen

6.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei immateriellen Gegenständen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, z. B. Konzessionen und Lizenzen bzw. EDV- Software.

Es ergibt sich ein Bilanzansatz zum 31. Dezember 2017 in Höhe von rd. 226 T€ (Vorjahr rd. 250 T€).

Eine Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände ist nur zulässig, wenn diese entgeltlich von Dritten erworben wurden. Darüber hinaus müssen die Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar sein. Für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht nach § 43 Abs.1 GemHVO NRW ein Aktivierungsverbot.

6.1.2 Sachanlagen

Einen Überblick über die Entwicklung des Anlagevermögens liefert der Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang).

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 GemHVO NRW dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Kommune zu dienen.

Voraussetzungen für eine Bilanzierung sind gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 GemHVO NRW das wirtschaftliche Eigentum und eine selbstständige Verwertbarkeit des einzelnen Anlagegutes. Eine Mindestgliederung des Sachanlagevermögens ist in § 41 Abs. 3 Nr. 1.2 GemHVO NRW enthalten. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz wurden auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten ermittelt.

Das im Haushaltsjahr 2017 zugegangene Vermögen ist entsprechend der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden. Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt eine dauernde Überwachung der durch die Stadt Netphen im Bereich des Sachanlagevermögens durchgeführten Investitionen. Die Prüfungen führten, bezogen auf das Haushaltsjahr 2017, nicht zu wesentlichen Feststellungen im Jahresabschluss.

6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zum 31. Dezember 2017 werden unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte im Wert von rd. 12,35 Mio. € bilanziert. Im Vergleich zur Schlussbilanz 2016 hat sich der Wert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte insgesamt um lediglich 121 T€ verringert. Ursächlich hierfür waren Grundstücksveräußerungen bzw. –erwerbe.

Lt. der GemHVO NRW ist eine Unterteilung vorgesehen in

- Grünflächen,
- Ackerland,
- Wald und Forst,
- Sonstige unbebaute Grundstücke.

6.1.2.2 Bebaute Grundstücke

Bei den bebauten Grundstücken ist lt. der GemHVO NRW eine Unterteilung vorgesehen in

- Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- Schulen,
- Wohnbauten,
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude.

Zum 31. Dezember 2017 werden bebaute Grundstücke im Wert von rd. 73,2 Mio. € (Vorjahr rd. 74,9 Mio. €) nachgewiesen.

6.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion eine Grundvoraussetzung für das Leben in der Stadt bilden. Diese umfassen abschließend:

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens,

- Brücken und Tunnel,
- Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen,
- Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
- Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen,
- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

Wegen seiner Eigenart und seiner sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen im engeren Sinne in der Bilanz gesondert auszuweisen. Der Grund und Boden des gemeindlichen Infrastrukturvermögens wird - unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten - in einem gesonderten Bilanzposten angesetzt.

Insgesamt beläuft sich das Infrastrukturvermögen zum 31. Dezember 2017 auf rd. 81,1 Mio. € (Vorjahr 80,3 Mio. €).

6.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Zum 31. Dezember 2017 werden Bauten auf fremden Grund und Boden im Wert von rd. 6 T€ nachgewiesen.

6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Bilanzposition beträgt unverändert 37 €.

6.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

In diesem Bilanzposten sind die Maschinen und technischen Anlagen erfasst, die der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen. Sie müssen als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und als nicht fest mit dem Gebäude verbunden zu bewerten sein. Hierzu gehören sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte Betriebsvorrichtungen.

Für das im Haushaltsjahr 2017 zugegangene Vermögen werden die geleisteten Anschaffungskosten bzw. die erbrachten Herstellungskosten für die Bewertung zugrunde gelegt.

Zum 31. Dezember 2017 werden Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge im Wert von rd. 3,68 Mio. € nachgewiesen. Die Bilanzposition verringert sich im Vergleich zum Vorjahr somit um rd. 118 T€.

6.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, einschließlich der erforderlichen Werkzeuge, z. B. Stühle, Tische, Schränke und PC's.

Zum 31. Dezember 2017 sind bei dieser Bilanzposition - wie im Vorjahr -, rd. 2,2 Mio. € zu verzeichnen.

6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen beinhalten die geldlichen Vorleistungen der Stadt Netphen auf noch zu erhaltende Sachanlagen. In diesen Fällen steht der Anzahlung noch kein entsprechender Vermögensgegenstand gegenüber. Die entsprechenden Zahlungsströme bezogen auf den Bilanzstichtag sind festzuhalten.

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen ab. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Definition der Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nach § 33 Abs. 3 GemHVO NRW. Danach entstehen Aufwendungen für die Herstellung, für die Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes. Diese Aufwendungen sind für am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellte Anlagen zu aktivieren. Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen Positionen des Sachanlagevermögens ist dabei nicht erforderlich.

Zum 31. Dezember 2017 beläuft sich die Bilanzposition auf rd. 854 T€. Der Vorjahreswert betrug rd. 3,0 Mio. €.

6.1.3 Finanzanlagen

6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Kein Ansatz in der Bilanz!

6.1.3.2 Beteiligungen

Die Verminderung des Bilanzwertes im Vergleich zur Schlussbilanz 2016 resultiert aus dem sich aus der Jahresabschlussprüfung 2016 zusätzlich ergebenden Fehlbetrag der FON GmbH.

6.1.3.3 Sondervermögen

Bei der Wertveränderung handelt es sich um den im Jahre 2017 erzielten Jahresüberschuss des Wasserwerkes.

6.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens haben in 2017 keine Veränderungen stattgefunden.

6.1.3.5 Ausleihungen

Bei den (Sonstigen) Ausleihungen haben in 2017 keine Veränderungen stattgefunden.

6.2 Umlaufvermögen

6.2.1 Vorräte

6.2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Kein Ansatz in der Bilanz!

6.2.1.2 Geleistete Anzahlungen

Kein Ansatz in der Bilanz!

6.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Dieser Posten wird insbesondere gemäß § 41 Abs.3 Nr. 2.2 GemHVO NRW in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen untergliedert, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten anzusetzen und abzubilden sind.

Bei den Forderungen gemäß § 28 Abs. 2 GemHVO NRW wird die körperliche Inventur durch die Beleginventur ersetzt, da diese dafür die einzige Aufnahmemöglichkeit ist. Bei dieser Inventurform muss der Bestand durch Belege der Stadt Netphen nachgewiesen werden.

Im Rahmen der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen ist es für den Forderungsbereich erforderlich, die Werthaltigkeit von Forderungen zu überprüfen und gegebenenfalls Wertberichtigungen vorzunehmen. Für den öffentlich-rechtlichen Forderungsbereich sind die Niederschlagung und der Erlass gemäß § 26 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW die maßgeblichen Formen einer Einzelwertberichtigung. Die kaufmännische Vorgehensweise unterscheidet zwischen den Sachverhaltsvarianten zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen. Die inhaltlichen Voraussetzungen einer uneinbringlichen Forderung, die vollständig abzuschreiben ist, decken sich grundsätzlich mit denen einer Niederschlagung.

Die Forderungen sind mit dem tatsächlichen Wert zum Bilanzstichtag anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen; uneinbringliche Forderungen sind nicht anzusetzen. Pauschalwert- und Einzelwertberichtigungen wegen des allgemeinen Kreditrisikos sind vom Gesamtbetrag der Forderungen abzusetzen.

Die Forderungen der Stadt Netphen wurden zum Nennwert bilanziert. Niedergeschlagene Forderungen wurden in voller Höhe einzelwertberichtigt. Darüber hinaus wurde grundsätzlich pauschale Forderungsausfallrisiken in Höhe von 50 % (Forderungen älter als 2 Jahre) und 25 % (Forderungen älter als 1 Jahr) berücksichtigt. Die Summe der pauschalen Wertberichtigungen im Jahr 2017 beträgt 312 T€.

Pauschale Einzelwertberichtigungen erfolgten in Höhe von 154 T€. Hierbei handelt es sich um Pachtforderungen gegen den „Sportpark Siegerland“ und Forderungen im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren.

6.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

6.2.2.1.1 Gebühren

Bei den Gebührenforderungen handelt es sich um Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Verwaltungsgebühren umfassen u. a. Bauaufsichtsgebühren, die Gebühren des Bürgerbüros, des Standes- und Ordnungsamtes und Gebühren für Verkehrsbehördliche Anordnungen. Benutzungsgebühren werden hauptsächlich im Bereich der Abfallbeseitigung und der Inanspruchnahme der Kanalisation erhoben.

Die Forderungen aus Gebühren werden zum 31.12.2017 in Höhe von rd. 490 T€ ausgewiesen. Dies bedeutet eine Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr um ca. 19 T€.

6.2.2.1.2 Beiträge

Beitragsforderungen (Erschließungsbeiträge, Anliegerbeiträge und Kanalanschlussbeiträge) werden zum 31.12.2017 in Höhe von rd. 16 T€ ausgewiesen. Dies bedeutet im Vergleich zur Schlussbilanz 2016 eine Erhöhung um ca. 7 T€.

6.2.2.1.3 Steuern

Forderungen im Bereich Steuern, d. h. Grundsteuer, Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer, werden zum 31.12.2017 in Höhe von rd. 518 T€ nachgewiesen. Dies bedeutet eine Erhöhung zum Vorjahr um ca. 291 T€.

6.2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen

Bei den Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich vorwiegend um ausstehende Erstattungen im Bereich der Sozialhilfe. Sie betragen zum 31.12.2017 rd. 146 T€.

6.2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen werden zum 31.12.2017 in Höhe von rd. 112 T€ ausgewiesen. Dies bedeutet eine Erhöhung zum Vorjahr um ca. 62 T€. Hierbei handelt es sich z. B. um Konzessionsabgaben, Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern, Kostenerstattungen für Hausanschlüsse usw.

6.2.2.2 Sonstige Forderungen

6.2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich

Die privatrechtlichen Forderungen, d. h. insbesondere Forderungen aus der Abwicklung des Krankenhilfe/Asylfonds, Mieten, Unterbringungsgebühren, Kaufpreise usw. gegenüber dem privaten Bereich werden zum 31.12.2017 in Höhe von rd. 207 T€ ausgewiesen. Dies bedeutet eine Verminderung zum Vorjahr um ca. 98 T€.

6.2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich

Kein Ansatz in der Bilanz!

6.2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen

Kein Ansatz in der Bilanz!

6.2.2.2.4 gegen Beteiligungen

Kein Ansatz in der Bilanz!

6.2.2.2.5 gegen Sondervermögen

Als Forderungen gegenüber Sondervermögen sind sämtliche Forderungen auszuweisen, die gegenüber diesen Organisationen (hier: Wasserwerk der Stadt Netphen) bestehen. Forderungen gegenüber dem Wasserwerk Netphen werden zum 31.12.2017 in Höhe von rd. 801 T€ ausgewiesen.

Im Vergleich mit dem Bilanzwert der Schlussbilanz 2016 bedeutet dies eine Erhöhung in Höhe von rd. 335 T€. Hierbei handelt es sich überwiegend um Forderungen aus dem Cash-Pool.

6.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum 31.12.2017 in Höhe von 1.642 T€ ausgewiesen und umfassen ausschließlich zum Verkauf bestimmte Grundstücke. Dies bedeutet eine Erhöhung i. H. v. ca. 193 T€.

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Anhang zum Jahresabschluss ein Forderungsspiegel nach § 46 GemHVO NRW beizufügen. In diesem vorliegenden Forderungsspiegel (Anlage 2 zum Anhang) ist der Gesamtbetrag der Forderungen zum 31. Dezember 2017 unter Angabe der Restlaufzeiten ausgewiesen.

6.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Kein Ansatz in der Bilanz!

6.2.4 Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind die Guthaben bei den Kreditinstituten und die Barkassenbestände incl. Handvorschüsse zum 31. Dezember 2017 ausgewiesen.

Die liquiden Mittel betragen rd. 531 T€. Gegenüber dem Wert in der Schlussbilanz 2016 haben sich die liquiden Mittel somit um rd. 867 T€ verringert.

6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz sind Korrekturposten, die dazu dienen, bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufzuteilen, um eine haushaltsbezogene Ergebnisermittlung zu gewährleisten.

Sie entstehen immer dann, wenn die in einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Aufwendungen und die dazugehörigen Zahlungen in unterschiedliche Haushaltsjahre fallen.

Gemäß § 42 Abs. 1 GemHVO NRW sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten dann anzusetzen, wenn die geleisteten Aufgaben vor dem Bilanzstichtag Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Somit sind an dieser Stelle Zahlungen, die bis zum Jahresende 2017 bereits erfolgt sind, die aber erst in 2018 aufwandswirksam werden, nachzuweisen.

Der Bilanzposten beläuft sich zum 31. Dezember 2017 auf rd. 156 T€. Es handelt sich hierbei um die vorab zu zahlenden Beamtenbesoldungen und Versorgungsleistungen für den Monat Januar 2018.

7. Passiva -Erläuterungen zum Jahresabschluss

Im Folgenden werden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Art der Bestandsnachweise je Bilanzposition der Aktiva erläutert.

Die Erläuterungen entsprechen der in § 41 Abs. 3 GemHVO NRW abgebildeten Bilanzgliederung.

7.1 Eigenkapital

7.1.1 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage beläuft sich auf rd. 53.936 T€. Die Minderung in Höhe von von rd. 2.126 T€ ergibt sich rechnerisch aus dem Jahresfehlbetrag 2016 (rd. 1.392 T€) und dem Saldo aus Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen (rd. 734 T€), welche gemäß §§ 43 Abs. 3 GemHVO NRW, i. V. m. § 90 Abs. 3 Satz 1 der GO NRW, unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind.

7.1.2 Sonderrücklagen

Kein Ansatz in der Bilanz!

7.1.3 Ausgleichsrücklage

Kein Ansatz in der Bilanz!

Die Ausgleichsrücklage wurde im Jahr 2015 vollständig aufgezehrt.

7.1.4 Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 2.323 T€ (Vorjahr rd. 1.392 T€) resultiert aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017. Er vermindert das Eigenkapital der Stadt Netphen und wird durch die Reduzierung der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe gedeckt. Die „Entnahme“ erfolgt erst zum Stichtag 01.01.2018. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das negative Jahresergebnis 2017 in Höhe von rd. 2.323 T€ unter der Bilanzposition „Jahresfehlbetrag“ ausgewiesen.

7.2 Sonderposten

7.2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Zuwendungen und Beiträge werden als Sonderposten passiviert, wenn sie im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen bewilligt bzw. gezahlt wurden und von der Kommune nicht frei verwendet werden dürfen.

Es muss sich dabei um nicht rückzahlbare Leistungen von Dritten handeln.

Die Zuwendungen und Beträge werden auf der Passivseite zwischen Eigenkapital und Rückstellungen ausgewiesen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam.

Sie belaufen sich zum 31. Dezember 2017 auf rd. 41,6 Mio. €.

7.2.2 Sonderposten für Beiträge

Erhaltene Beiträge, wie z. B. nach dem Kommunalabgabengesetz oder nach dem Baugesetzbuch, sind als Sonderposten anzusetzen, weil sie Finanzierungszahlungen für Investitionsmaßnahmen der Stadt Netphen sind.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Abnutzung der bezuschussten Straßen und Kanäle.

Die Sonderposten für Beiträge betragen zum 31. Dezember 2017 rd. 25,9 Mio. €.

Nicht erhobene Beiträge für fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen sind gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO im Anhang dargestellt und bestehen in Höhe von rd. 209 T€.

7.2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Kein Ansatz in der Bilanz!

7.2.4 Sonstige Sonderposten

Die sonstigen Sonderposten, welche für erbrachte Eigenleistungen von Vereinen an stadteigenen Vermögensgegenständen bilanziell dargestellt werden, belaufen sich auf rd. 4.226 T€.

7.3 Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die zum Bilanzstichtag, dem Grund und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Bei den Rückstellungen handelt es sich nicht um Eigenkapital. Sie sind in Ergänzung zu den Verbindlichkeiten dem Fremdkapital zuzuordnen.

Die Bildung von Rückstellungen bewirkt, dass künftige Vermögensminderungen bereits im Jahr der rechtlichen Entstehung oder wirtschaftlichen Verursachung berücksichtigt werden.

§ 36 GemHVO NRW sieht Rückstellungen vor für:

- Pensionsverpflichtungen,
- Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
- unterlassene Instandhaltung,
- wesentliche Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind,
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
- sonstige Rückstellungen, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

7.3.1 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen wurden entsprechend der von der Kommunalen Versorgungskasse Münster übermittelten versicherungsmathematischen Bewertung der Heubeck AG, Köln, zum 31.12.2017 angesetzt. Die Rückstellungen beinhalten neben den künftigen Versorgungslasten der Stadt Netphen (13.632 T€) auch die pauschalierten Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 des Landesbeamtengesetzes (4.171 T€).

Die Bewertung erfolgte mit einem Kalkulationszins von 5,0 % auf Basis der Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

7.3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Kein Ansatz in der Bilanz!

7.3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Für unterlassene Instandhaltungen für Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Tag der Eröffnungsbilanz einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Anknüpfend an die Voraussetzungen für Ansatz, Ausweis und Bewertung ist insbesondere für die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung das Kriterium „Wahrscheinlichkeit der Realisierung“ von besonderer Bedeutung. Hierbei hat die Stadt Netphen anhand der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen, aber auch anhand ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Realisierbarkeit zu ermitteln. Nur für Maßnahmen mit hinreichend bestimmter Umsetzung können Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet werden. Instandhaltungsrückstände, für die keine ausreichende Sicherheit für ihre Aufarbeitung besteht, dürfen nicht in die Rückstellungsbildung einbezogen werden.

Die Instandhaltungsrückstellungen belaufen sich zum 31. Dezember 2017 auf rd. 931 T€.

Es wird an dieser Stelle auf die detaillierte Einzelaufstellung (Anlage 4 zum Anhang) verwiesen, aus der die konkrete Verwendung der zurückgestellten Mittel ersichtlich wird.

7.3.4 Sonstige Rückstellungen

Auch für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sollen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Dabei muss es hinreichend wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig tatsächlich entsteht und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich tatsächlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache der Verbindlichkeit muss vor dem Abschlussstichtag liegen. Die notwendige Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze liegt dabei in der Eigenverantwortung der Gemeinden. Bei der Festlegung sollen die örtlichen haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt werden.

Unter diesem Bilanzposten werden gemäß den Erläuterungen zu § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW andere ungewisse Verbindlichkeiten, z. B. Rückstellungen für Altersteilzeit, für nicht beanspruchten Urlaub, für Arbeitszeitguthaben, für Verpflichtungen gegenüber anderen Dienstherren, aber auch Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen der Stadt Netphen setzen sich u.a. zusammen aus:

- Rückstellungen für Resturlaub, Überstunden und Altersteilzeit,
- der Rückstellung für die überörtliche Prüfung durch die GPA,
- der Rückstellung für die Kürzung des Weihnachtsgeldes (Beamte),
- der Rückstellung für die Abrisskosten der Alten Turnhalle des Gymnasiums und
- der Rückstellung für das Klageverfahren der Stadt Netphen gegen SPS

Die vollständige Aufstellung ist der Tabelle auf der Seite 12 des Anhangs zu entnehmen.

Insgesamt belaufen sich die Sonstigen Rückstellungen zum 31.12.2017 auf rd. 2,4 Mio. €.

7.4 Verbindlichkeiten

Der Bilanzposten Verbindlichkeiten beinhaltet alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden.

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten, z. B. aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung, aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Transferleistungen und verlangt bei den Krediten für Investitionen eine weitere Gliederung nach Gläubigern.

Die Verbindlichkeiten sind gemäß § 41 Abs. 4 GemHVO NRW zu gliedern und mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren.

Bei den Verbindlichkeiten wird gemäß § 28 Abs. 2 GemHVO NRW die körperliche Inventur durch die Beleginventur ersetzt, da diese dafür die einzige Aufnahmemöglichkeit ist. Bei dieser Inventurform muss der Bestand durch Belege der Stadt Netphen nachgewiesen werden.

Gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ist dem Anhang zur Schlussbilanz ein Verbindlichkeitsspiegel nach der Mindestgliederung des § 47 GemHVO NRW beizufügen. In diesem vorliegenden Verbindlichkeitsspiegel (Anlage 3 zum Anhang) sind die Restlaufzeiten sowie eine Differenzierung nach Gläubigern aufgeführt.

Des Weiteren sind im Verbindlichkeitsspiegel gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO NRW nachrichtlich die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten auszuweisen, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Unter den Haftungsverhältnissen aus der Bestellung von Sicherheiten sind insbesondere Bürgschaften und Patronatserklärungen ausgewiesen.

7.4.1 Anleihen

Kein Ansatz in der Bilanz!

7.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten umfassen die der Kommune von Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten werden mit dem am Bilanzstichtag vorhandenen Restkapital ausgewiesen.

§ 86 Abs. 1 GO NRW legt für diese Kredite Verwendungsbeschränkungen fest, wonach diese nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden dürfen.

Im Vergleich zur Vorjahresschlussbilanz ist zum 31. Dezember 2017 eine Verringerung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um rd. 573 T€ festzustellen. Dies entspricht dem Saldo aus der Tilgung und der Neuaufnahme von Investitionskrediten.

Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage 3 zum Anhang beigefügten Verbindlichkeitenspiegel.

7.4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Die Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung um 1,5 Mio € auf 6,5 Mio. € entspricht dem Saldo aus Kreditaufnahmen und Rückzahlungen.

7.4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Kein Ansatz in der Bilanz!

7.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Am 31. Dezember 2017 bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von rd. 790 T€. Es handelt sich hierbei überwiegend um kurzfristige Verbindlichkeiten, die in der Regel bereits im ersten Quartal des Folgejahres ausgeglichen werden.

Erläuterungswürdige Einzelpositionen von wesentlicher Höhe sind in den kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht enthalten.

7.4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Der Bilanzansatz zum 31.12.2017 beläuft sich auf rd. 174 T€. Dies entspricht einer Verminderung um rd. 214 T€.

7.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten erhöhen sich im Haushaltsjahr 2017 um rd. 25 T€ auf rd. 119 T€ (Vorjahr rd. 94 T€). Im Wesentlichen bestehen die sonstigen Verbindlichkeiten aus erhaltenen Zuwendungen, die zukünftig in die Sonderposten zu überführen sind.

7.4.8 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Die erhaltenen Anzahlungen, die aus Kostenbeteiligungen der Anwohner für „noch im Bau befindliche Straßen, Wege und Plätze“ bestehen, verringern sich im Haushaltsjahr 2017 um rd. 1.629 T€ auf rd. 2.195 T€ (Vorjahr rd. 3.824 T€).

7.4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Wasserwerk

Kein Ansatz in der Bilanz!

7.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Bei diesem Bilanzposten handelt es sich um einen Korrekturposten, der der periodengerechten Abgrenzung von Erträgen dient, um eine haushaltsbezogene Ergebnisermittlung zu gewährleisten.

Sie entstehen immer dann, wenn die in einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Erträge und die dazugehörigen Einnahmen in unterschiedliche Haushaltsjahre fallen.

In der Bilanz der Stadt Netphen handelt es sich konkret um bereits vorab vereinnahmte Gebühren für Nutzungsrechte im Friedhofswesen. Nachgewiesen werden zum 31. Dezember 2017 insgesamt rd. 3,2 Mio. €.

8. Analyse der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

Die Analyse der Vermögens- und Schuldenlage (Bilanz) ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommune ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund ihres Stichtagsbezugs relativ begrenzt.

Zur Analyse der städtischen Vermögens- und Schuldenlage sind in der folgenden Bilanzübersicht die Positionen zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst.

Bei der Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzpositionen der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Zur Darstellung der Kapitalstruktur sind die Bilanzpositionen der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt. Dabei wurden die Sonderposten, die Pensions- und Beihilferückstellungen sowie die Rückstellungen für Erstattungsverpflichtungen im Rahmen des Versorgungslastenausgleichs für Beamte vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet, während die Altersteilzeitrückstellungen ausschließlich dem mittelfristigen Bereich zugeordnet sind. Rundungsbedingt können sich geringfügige Abweichungen ergeben.

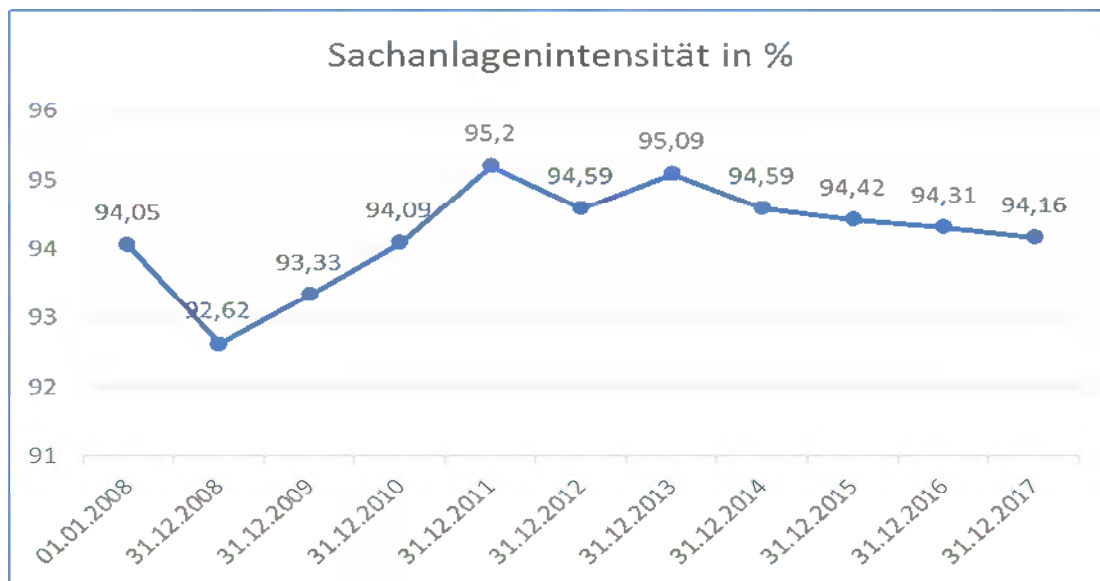
Vermögensstruktur

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	€	%	€	%	€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	225.988,42	0,12	249.806,17	0,13	-23.817,75	-9,53
Sachanlagen	173.400.852,97	94,16	176.681.039,16	94,31	-3.280.186,19	-1,86
Finanzanlagen	5.798.902,94	3,15	5.783.114,66	3,09	15.788,28	0,27
Sonstige Ausleihungen	106.246,00	0,06	106.246,00	0,06	0,00	0,00
Langfristig gebundenes Vermögen	179.531.990,33	97,49	182.820.205,99	97,58	-3.288.215,66	-1,80
Forderungen	2.290.906,16	1,24	1.536.066,00	0,82	754.840,16	49,14
Sonstige Vermögensgegenstände	1.641.602,45	0,89	1.448.199,65	0,77	193.402,80	13,35
Rechnungsabgrenzungsposten	156.413,56	0,08	145.954,81	0,08	10.458,75	7,17
Kurzfristig gebundenes Vermögen	4.088.922,17	2,22	3.130.220,46	1,67	958.701,71	30,63
Liquide Mittel	531.073,79	0,29	1.397.793,80	0,75	-866.720,01	-62,01
Bilanzsumme Aktiva	184.151.986,29	100,00	187.348.220,25	100,00	-3.196.233,96	-1,71

Kapitalstruktur

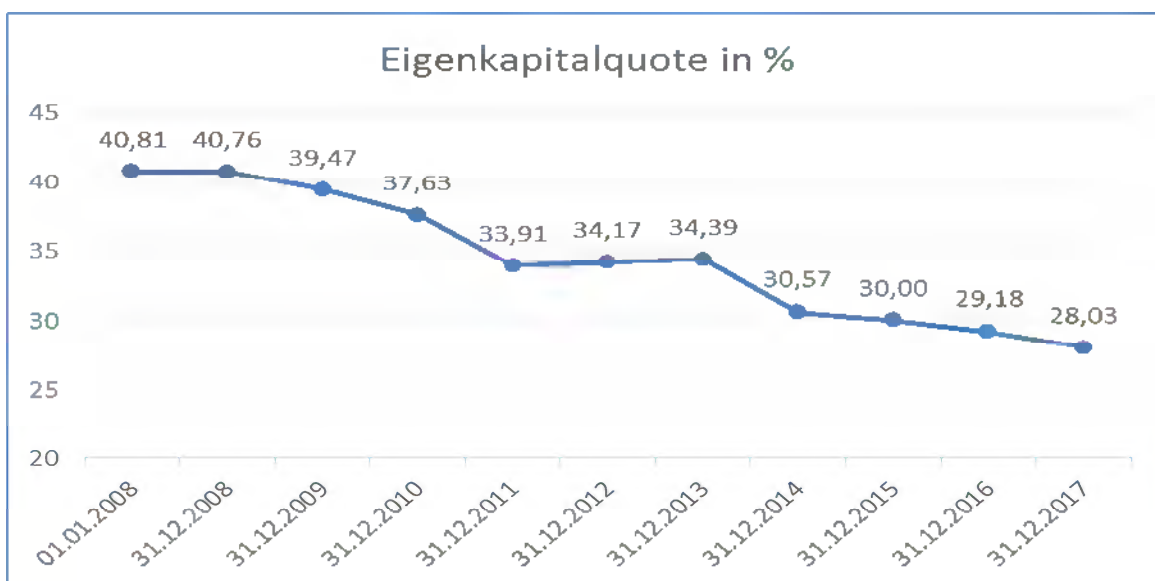
	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	€	%	€	%	€	%
Allgemeine Rücklagen	53.935.786,10	29,29	56.061.568,96	29,92	-2.125.782,86	-3,79
Sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.323.422,98	-1,26	-1.391.571,14	-0,74	-931.851,84	66,96
Eigenkapital	51.612.363,12	28,03	54.669.997,82	29,18	-3.057.634,70	-5,59
Sonderposten für Zuwendungen	41.647.125,58	22,62	40.776.560,40	21,77	870.565,18	2,13
Sonderposten für Beiträge	25.909.777,06	14,07	26.313.682,34	14,05	-403.905,28	-1,53
Übrige Sonderposten	4.226.488,95	2,30	4.265.843,16	2,28	-39.354,21	-0,92
Rückstellungen, Pensionen, Beihilfen und Versorgungslastenausgleich für Beamte	17.803.030,00	9,67	16.954.362,00	9,05	848.668,00	5,01
Langfristige sonstige Rückstellungen	2.377.818,92	1,29	2.579.073,77	1,38	-201.254,85	-7,80
Langfristige Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	19.027.742,30	10,33	19.699.215,55	10,51	-671.473,25	-3,41
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Langfristiges Fremdkapital	110.991.982,81	60,27	110.588.737,22	59,03	403.245,59	0,36
Mittelfristige sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelfristige Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.069.698,61	3,30	6.012.372,46	3,21	57.326,15	0,95
Übrige mittelfristige Verbindlichkeiten	1.275,49	0,00	2.162,06	0,00	-886,57	-41,01
Mittelfristiges Fremdkapital	6.070.974,10	3,30	6.014.534,52	3,21	56.439,58	100,00
Kurzfristige sonstige Rückstellungen	930.801,00	0,51	933.500,00	0,50	-2.699,00	-0,29
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.586.760,90	0,86	1.545.818,83	0,83	40.942,07	2,65
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.500.000,00	3,53	5.000.000,00	2,67	1.500.000,00	30,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	788.946,74	0,43	1.303.736,52	0,70	-514.789,78	-39,49
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	174.118,29	0,09	387.666,48	0,21	-213.548,19	-55,09
Sonstige Verbindlichkeiten	119.125,09	0,06	93.572,72	0,05	25.552,37	27,31
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	2.195.102,19	1,19	3.824.388,40	2,04	-1.629.286,21	-42,60
Übrige Verbindlichkeiten aus Rechnungsabgrenzungsposten	3.181.812,05	1,73	2.986.267,74	1,59	195.544,31	6,55
Kurzfristiges Fremdkapital	15.476.666,26	8,40	16.074.950,69	8,58	-598.284,43	-3,72
Bilanzsumme Passiva	184.151.986,29	100,00	187.348.220,25	100,00	-3.196.233,96	-1,71

Aus der Vermögens- und Kapitalstruktur der Bilanz lassen sich u. a. folgende Kennzahlen ableiten, die jeweils in ihrer Entwicklung seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zum 01.01.2008 dargestellt sind:



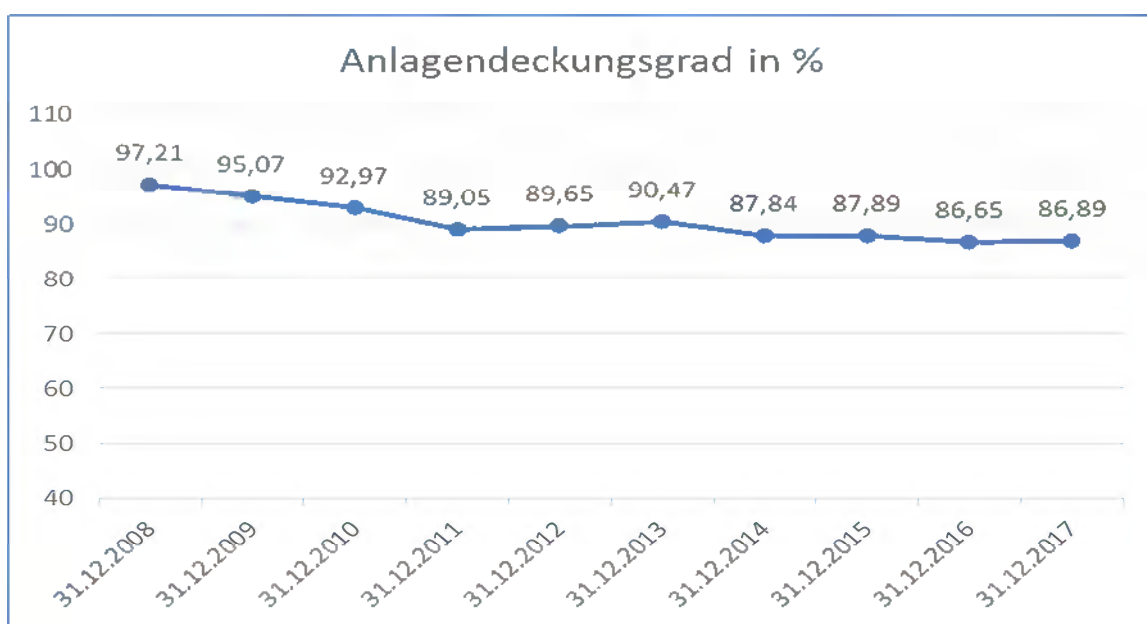
Die hohe **Sachanlagenintensität ($Sachanlagen \times 100 / Gesamtkapital$)** ist typisch für eine Kommune. Bei der Betrachtung der Entwicklung der Kennzahlen ist zu berücksichtigen, dass der wiederum nur moderate Rückgang zum 31.12.2017 hauptsächlich aus der Verringerung des Gesamtkapitals als Bezugsgröße resultiert. Tatsächlich setzt sich der stete Abbau des Wertes des Sachanlagevermögens auch im Jahre 2017 unvermindert fort. (-3.280 T€). Seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Jahre 2008 ist für den Bereich der Sachanlagen ein Werteverbrauch von rd. 22,6 Mio. € (rd. 11,5 %) zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist dadurch bedingt, dass der Wert der Anlagenzugänge durch Investitionsmaßnahmen hinter den Wertminderungen aufgrund der laufenden Abschreibungen und eventuellen Anlagenabgänge (im Jahr 2017 nicht relevant) zurückbleibt. Hauptursächlich für eine sinkende Anlagenintensität ist demnach ein überaltertes Anlagevermögen. Besonders deutlich ist dies an den folgenden Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens zu erkennen:

Bilanzposition des Sachanlagevermögens	Wert zum 31.12.2016 in T€	Wert zum 31.12.2017 in T€	Rückgang	
			in T€	in %
1.2.2.2 Schulen	34.356	33.629	727	2,12
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	34.418	33.319	1.099	3,19
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	30.575	30.243	332	1,08



Die insgesamt deutliche Senkung der **Eigenkapitalquote** (**$\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Gesamtkapital}$**) seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 resultiert vor allem aus den Fehlbeträgen der Ergebnisrechnung zum 31. 12. 2011 (7.703.511,49 €) und zum 31.12.2014 (6.882.471,69 €). Im Berichtsjahr 2017 ist erneut ein nur verhältnismäßig moderater Quotenrückgang zu verzeichnen.

Insgesamt lässt sich, seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz, ein Abbau des Eigenkapitals um rd. 33,4 Mio. € (= ca. 39,3 %) feststellen.



Fast 87 % des Anlagevermögens der Stadt Netphen sind langfristig finanziert. Auch die Entwicklung des **Anlagendeckungsgrades** (**$\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten Zuwendungen/Beiträge} + \text{Langfristiges Fremdkapital} \times 100 / \text{Anlagevermögen}$**) seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 (- 10 %) spiegelt den stetigen Verzehr des Eigenkapitals wider.

Insgesamt lässt die Entwicklung des Anlagendeckungsgrades seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zum 01.01.2008 erkennen, dass die sog. „Goldene Bilanzregel“ (fristenkongruente Finanzierung des Anlagevermögens) in den letzten Jahren nicht mehr eingehalten wird.

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde zum 31.12.2017 die folgende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) erstellt:

	T€	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.491	
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-41.032	
= Cash-Flow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit		<u>-1.541</u>
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	102	
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.532	
+ Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionsmaßnahmen	2.559	
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>129</u>
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	18.250	
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-17.323	
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>927</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds		<u>-485</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.397	
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-381	
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u>531</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungsmittel		<u>531</u>

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr 2017 einen Finanzmittelabnahme in Höhe von 866.720,01 € aus, so dass zum 31.12.2017 liquide Mittel in Höhe von 531.073,79 € vorhanden sind.

Ertragslage (Ergebnisrechnung)

Die Ertragslage der Stadt Netphen stellt sich nach der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2017 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar, wobei sich rundungsbedingt geringfügige Abweichungen ergeben können:

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	€	%	€	%	€	%
Steuern und ähnliche Abgaben	26.111.135,13	57,56	26.053.072,96	57,73	58.062,17	0,22
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.194.891,13	15,86	7.051.145,01	15,63	143.746,12	2,04
+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.376.916,60	18,47	8.369.096,75	18,55	7.819,85	0,09
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	568.154,62	1,25	532.947,30	1,18	35.207,32	6,61
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	208.355,26	0,46	361.007,82	0,80	-152.652,56	-42,29
+ Sonstige ordentliche Erträge	2.905.161,31	6,40	2.759.245,40	6,11	145.915,91	5,29
+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge	45.364.614,05	100,00	45.126.515,24	100,00	238.098,81	0,53
- Personalaufwendungen	-8.940.358,35	19,13	-8.428.941,92	18,53	-511.416,43	6,07
- Versorgungsaufwendungen	-1.855.572,03	3,97	-993.249,13	2,18	-862.322,90	86,82
- Aufwendungen für Sach- und	-8.687.422,06	18,59	-8.412.654,80	18,49	-274.767,26	3,27
- Bilanzielle Abschreibungen	-5.660.089,68	12,11	-5.453.557,62	11,99	-206.532,06	3,79
- Transferaufwendungen	-19.420.831,65	41,56	-20.502.382,66	45,06	1.081.551,01	-5,28
- Sonstige Aufwendungen	-2.160.652,00	4,62	-1.709.118,27	3,76	-451.533,73	26,42
= Ordentliche Aufwendungen	-46.724.925,77	100,00	-45.499.904,40	100,00	-1.225.021,37	2,69
= Ergebnis der laufenden						
Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 und 17)	-1.360.311,72		-373.389,16		-986.922,56	264,31
+ Finanzerträge	37.907,84		28.407,11		9.500,73	33,44
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.001.019,10		-1.046.589,09		45.569,99	-4,35
= Finanzergebnis	-963.111,26		-1.018.181,98		55.070,72	-5,41
= Ordentliches Jahresergebnis	-2.323.422,98		-1.391.571,14		-931.851,84	66,96
+ Außerordentliche Erträge	0,00		0,00		0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00		0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00		0,00		0,00	0,00
= Jahresergebnis	-2.323.422,98		-1.391.571,14		-931.851,84	66,964

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 2.323.422,98 € ab. Dies führte gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung (Fehlbetrag in Höhe von 4.263.815,27 €) zu einer Ergebnisverbesserung in Höhe von 1.940.392,29 €.

Auch das Abschlussergebnis 2017 lässt erneut die finanzielle Abhängigkeit der Stadt Netphen von dem Aufkommen an Steuern und ähnlichen Abgaben deutlich erkennen. Diese machen mit 26.111.135,13 € ca. 58 % der ordentlichen Erträge des Haushaltsjahres 2017 aus.

Die Faktoren, welche das Abschlussergebnis wesentlich beeinflusst haben, und bedeutsame Abweichungen des Abschlussergebnisses von den ursprünglichen Haushaltsplanungen wurden im Lagebericht (S. 6) dargestellt.

9. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes

Als Ergebnis der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird festgestellt, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Eine schriftliche Erklärung über die Vollständigkeit des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Jahr 2017 liegen vor.

Aus diesem Grunde erteilt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Netphen nachfolgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:**

„Der Jahresabschluss der Stadt Netphen zum 31. Dezember 2017 – bestehend aus der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, den Teilergebnisrechnungen, der Gesamtfinanzrechnung, den Teilfinanzrechnungen, dem Anhang – und der Lagebericht wurden nach § 101 i. v. m. § 95 GO NRW geprüft. Die Buchführung, die Inventur, das Inventar sowie die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen.

In die Prüfung sind die ergänzenden Bestimmungen der Satzungen der Stadt Netphen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bilder der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Netphen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Netphen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung führt zu keinen Einwendungen, die eine Einschränkung dieses Testats erfordern. Es wird somit ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Netphen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Netphen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichtes zum Jahresabschluss 2017 in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

Netphen, den 25. Oktober 2018



(Markus Lückel)
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes



(Michaela Brandhorst)
technische Prüferin

Anlagen

zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017

- Anlage 1** Bilanz zum 31.12.2017
- Anlage 2** Ergebnisrechnung zum Haushaltsjahr 2017
- Anlage 3** Finanzrechnung zum Haushaltsjahr 2017
- Anlage 4** Anhang zum Jahresabschluss 2017 mit Anlagen
- Anlagenspiegel zum 31.12.2017 (Anlage 1)
 - Forderungsspiegel zum 31.12.2017 (Anlage 2)
 - Verbindlichkeitsspiegel zum 31.12.2017 (Anlage 3)
 - Übersicht der Instandhaltungsrückstellungen (Anlage 4)
 - Übersicht zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 22 GemHVO NRW (Anlage 5)
 - Entwicklung des Eigenkapitals und Jahresergebnis (Anlage 6)
- Anlage 5** Lagebericht zum Jahresabschluss 2017
- Anlage 6** Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes